

Ausführungsgrundsätze – Execution Policy

Die Bank Vontobel Europe AG (nachfolgend „Bank“) hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Ausführung von auf Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten gerichteten Kundenaufträgen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Auftragsausführung zu erzielen.

Zur Erreichung dieses Ziels hat die Bank für das Geschäftsfeld Private Banking angemessene Vorkehrungen getroffen und Grundsätze zur Auftragsausführung festgelegt (Execution Policy), die aus ihrer Sicht typischerweise zu einem bestmöglichen Ergebnis führen.

Section 1 Anwendungsbereich

Diese Execution Policy findet Anwendung auf Aufträge von Privatkunden und professionellen Kunden im Geschäftsfeld Private Banking (nachfolgend „Kunden“ genannt), die auf den Erwerb oder den Verkauf von Finanzinstrumenten gerichtet sind.

Section 1.1 Grundsatz

Die Ausführung von Kundenaufträgen ist in der Regel über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen möglich. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze für die der Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung unterliegenden Arten von Finanzinstrumenten dargelegt, die im Regelfall – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank die Aufträge des Kunden daher ausführen wird.

Section 1.2 Anwendung bei Vorliegen eines Vermögensverwaltungsvertrages

Diese Grundsätze gelten unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 2. Buchstabe c) gleichfalls, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Section 2 Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten

Die Bank wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Kommissionärin ausführen oder mit dem Kunden Festpreisgeschäfte (siehe dazu Section 5.) tätigen. Kundenaufträge werden in Übereinstimmung des Produktrisikos und der Kundenkategorisierung durchgeführt.

Section 2.1 Kommissionsgeschäfte

Section 2.1.1 Ausführung des Kommissionsauftrages

Section 2.1.1.1 Ausführungsgeschäft / Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt sie für Rechnung des Kunden mit einer anderen Gegenpartei auf einem dafür geeigneten Markt ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Section 2.1.1.2 Geltung von Rechtsvorschriften / Usancen / Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

Section 2.1.1.3 Preis des Ausführungsgeschäfts / Entgelt / Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit der Abrechnung erhält der Kunde eine Aufstellung über den Ausführungspreis und die sonstigen mit der Ausführung in Zusammenhang stehenden Kosten.

Section 2.1.2 Ausführungsplatz / Ausführungsart**Section 2.1.2.1 Vorrang der Kundenweisung**

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen.

Im Falle einer Weisung des Kunden wird die Bank den Auftrag der Weisung entsprechend ausführen. Die Bank ist im Falle einer Kundenweisung nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend ihren Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

Eteilt der Kunde der Bank eine interesseswahrende Order („IW-Order“), so stellt dies eine Weisung dar. Interessenswahrende Orders zeichnen sich dadurch aus, dass die Bank die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen.

Section 2.1.2.2 Keine Weisung des Kunden

Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die Ausführungen in Section 2.2. Sofern der Privatkunde oder Professionelle Kunde keine anderslautende Weisung erteilt, ist die Bank nicht verpflichtet, die Ausführung an einem anderen als den in Section 2.2 benannten Ausführungsplätzen zu veranlassen.

Section 2.1.2.3 Auswahl der Ausführungsplätze

Die Ausführungsplätze sind primär nach folgenden Kriterien bewertet und ausgewählt worden:

- Zugang zum Ausführungsplatz
- Ausreichende Liquidität der gelisteten oder emittierten Produkte
- Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- Handelsmodell
- Kosten der Ausführung
- Sicherheit und risikolose Ausführung und Abwicklung

Section 2.1.2.4 Grundsätze der Gewichtung

Für Privatkunden ist gemäß § 33a Abs.3 WpHG das Gesamtentgelt das entscheidende Kriterium. Die Bank wendet diesen Grundsatz auch bei Aufträgen von Professionellen Kunden an.

Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument sowie sämtlicher mit der Auftragsausführung verbundener Kosten wie Courtage, Schlussnotengebühren, Abwicklungskosten zusammen. Vor diesem Hintergrund wird die Bank primär direkt oder über Intermediäre angeschlossene Ausführungsplätze berücksichtigen, die einerseits eine geringe Kostenstruktur aufweisen (z.B. Verzicht auf Courtage, Schlussnotengebühren) und darüber hinaus, bezogen auf die jeweiligen Finanzinstrumente, ein hohes Volumen und eine hohe Anzahl an Geschäftsabschlüssen aufweisen.

Hohe Handelsvolumina führen in der Regel zu geringen Unterschieden zwischen Kauf- und Verkaufspreisen (Geld-Brief-Spanne) und erhöhen sowohl die Ausführungswahrscheinlichkeit, als auch die Ausführungsgeschwindigkeit.

Ausführungswahrscheinlichkeit und Ausführungs-geschwindigkeit werden darüber hinaus auch durch das jeweilige Handelsmodell beeinflusst. Ausführungsplätze mit einer automatischen Ausführung (sogenanntes Matching) von Kauf- und Verkaufsaufträgen weisen in dieser Hinsicht regelmäßig Vorteile gegenüber Ausführungsplätzen mit manueller Auftragsausführung auf.

Section 2.1.2.5 Ausführung im Inland oder Ausland

Soweit Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt.

Andernfalls bestimmt die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag im In- oder Ausland ausgeführt wird. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt, es sei denn, das Interesse des Kunden gebietet eine Ausführung im Ausland. Zur Ermittlung des Kundeninteresses wird die Bank sich vorrangig an dem aus der Ausführung resultierenden Gesamtentgelt orientieren. Bei der Berechnung des Gesamtentgelts berücksichtigt die Bank neben den an deutschen Börsen ausgerufenen Preisen auch die Kosten einer möglichen Ausführung im Ausland durch Einschaltung von Intermediären und die Auslandsabwicklung des jeweiligen Geschäfts. Soweit ausländische Finanzinstrumente nicht im Inland gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Ausland ausgeführt.

Section 2.1.3 Auswahl inländischer Ausführungsplätze

Aufträge werden vorrangig über den Börsenhandel ausgeführt. Berücksichtigt werden hierbei sowohl der elektronische Handel (XETRA) und Tradegate Exchange als auch der intermediärbasierte Präsenzhandel. Kann ein Kundenauftrag an mehreren Ausführungsplätzen im Sinne von Satz 1 ausgeführt werden, so erfolgt die Ausführung an dem Ausführungsplatz, der für diese Gattung von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Sofern mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

Section 2.2 Ausführungsplätze für die jeweilige Instrumentengruppe

Bis auf weiteres wird die Bank für die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen in den nachstehend aufgeführten Finanzinstrumenten folgende Ausführungsplätze berücksichtigen. Die Bank bedient sich zur Ausführung von Kundenorders weiterer externer Partner.

Section 2.2.1 Aktien

Die Bank führt Aufträge, die auf den Erwerb oder den Verkauf von Aktien gerichtet sind, im Wege des Kommissionsgeschäfts aus.

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
Aktien	Liquide inländische Aktien	Marktenge (illiquide) inländische Aktien	Ausländische Aktien, die an einer inländischen Börse handelbar sind¹	Ausländische Aktien, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind
Ausführungsplatz²	Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; Tradegate Exchange; XETRA ³ .	Börse Frankfurt; Börse München; Börse Stuttgart; Tradegate Exchange; XETRA.	Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; Tradegate Exchange; XETRA.	Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. ⁴

Section 2.2.2 Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank führt Aufträge, die auf den Erwerb oder den Verkauf von verzinslichen Wertpapieren gerichtet sind, im Wege des Kommissionsgeschäfts aus.

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Verzinsliche Wertpapiere	Bundesanleihen; Jumbopfandbriefe	Sonstige verzinsliche Wertpapiere
Ausführungsplatz²	Börse Düsseldorf; Börse Frankfurt; Börse München; Börse Stuttgart; Tradegate Exchange.	Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse. Die Ausführung kann im Einzelfall auch außerbörslich über eine andere Bank (Interbankenhandel) oder einen anderen Finanzdienstleister erfolgen.

Section 2.2.3 Fonds / ETFs**Section 2.2.3.1 Fonds⁵**

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rücknahme zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. In der Regel werden dementsprechende Aufträge über eine zwischengeschaltete Fondsplattform

¹ Bei Verkaufsaufträgen von im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten kann die Ausführung an einem inländischen Ausführungsplatz unangemessen sein. Die Verlagerung des Depotbestands zu einer inländischen Lagerstelle kann mit einer verzögerten Ausführung einhergehen. Diese Fälle bedürfen der Rücksprache mit dem Berater und der Kundenweisung.

² Alphanetische Darstellung ohne Priorisierung.

³ Soweit der Auftrag aufgrund der eingeschränkten Handelszeit des XETRA-Systems (bis 17:30) im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverlaufs nicht mehr rechtzeitig ausgeführt werden kann, wird der Auftrag an eine Präsenzbörse weitergeleitet.

⁴ In bestimmten Fällen kann die Bank den Auftrag auch an eine andere Börse weiterleiten. Dies geschieht namentlich in den Fällen, wenn der Haupthandelsplatz für die entsprechende Aktie nicht in dem Land liegt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bzw. wenn die Abwicklung, insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

⁵ Bei eigenen Produkten behält sich die Bank vor, diese innerhalb der Vontobel-Gruppe abzuwickeln, sofern dies im Kundeninteresse vorteilhafter ist.

abgewickelt. Sollte die Bank in Ausnahmefällen den Auftrag über eine Börse ausführen, wird sie hierbei die Börsen Frankfurt, Tradegate Exchange, Stuttgart, Düsseldorf, München oder Hamburg auswählen.

Section 2.2.3.2 ETFs

Aufträge in Exchange Traded Funds (ETFs) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, über das Handelssystem XETRA, die Tradegate Exchange und die Börse Stuttgart zur Ausführung gebracht. ETFs ausländischer Emittenten bzw. ETFs in Fremdwährung, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind, werden an der Börse des Landes ausgeführt, an dem die betroffene Emittentin des jeweiligen ETFs ihren Sitz hat. Sollte in Einzelfällen der Haupthandelsplatz nicht in dem Sitzland der ETF-Emittentin sein, wird die Bank den Auftrag an dem jeweiligen Haupthandelsplatz zur Ausführung bringen. Die Ausführung kann im Einzelfall auch außerbörslich über eine andere Bank (Interbankenhandel) oder einen anderen Finanzdienstleister erfolgen.

Section 2.2.4 Zertifikate / Optionsscheine

Die Bank wird Kundenaufträge in Zertifikaten und Optionsscheinen wie folgt ausführen:

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Zertifikate/ Optionsscheine	An einer inländischen Börse handelbar	Nicht an einer inländischen Börse handelbar
Ausführungsplatz ²	Börse Frankfurt; Börse Stuttgart In Ausnahmefällen (bei unzureichender Marktliquidität) erfolgt der Abschluss des Ausführungsgeschäfts mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet.	Der Abschluss des Ausführungsgeschäfts erfolgt mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet.

Section 2.2.5 Finanzderivate

Unter den Begriff der Finanzderivate fallen u.a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Finanzderivate	Börsengehandelt	Nicht börsengehandelt - Devisentermingeschäfte - Optionen - Swaps - Termingeschäfte in Edelmetallen
Ausführungsplatz	Ausführung an der Börse, an der der Kontrakt gehandelt wird, für den der Kunde den Auftrag erteilt hat. ⁶	Der Abschluss des Geschäfts erfolgt zwischen Kunde und Bank.

Section 2.2.6 Sonstige Wertpapiere

Bei Aufträgen in sonstigen Wertpapieren wird die Bank durch die Handelsabteilung im Einzelfall den Platz auswählen lassen, der eine bestmögliche Ausführung erwarten lässt und diesem sodann den Auftrag zuleiten.

⁶ Sollte die Ausführung in Ausnahmefällen an mehr als einer Börse möglich sein, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen, über welche Börse der Auftrag ausgeführt werden soll.

Section 2.3 Auftragsausführung im Rahmen der Vermögensverwaltung

Aufträge im Rahmen der Vermögensverwaltung können mit dem gesondert einzuholenden Einverständnis des Kunden gebündelt an den Markt gegeben werden („Blockorder“). Erfolgt die Ausführung in mehreren Teilen, rechnet die Bank die Geschäfte zum jeweiligen Mittelkurs, d.h. zum kursgewichteten Mittelwert, ab. Neben der unmittelbaren Ausführung an einer Börse kann die Bank auch einen Intermediär mit der Ausführung beauftragen, der den jeweiligen Auftrag nach Vorgabe bestimmter Parameter (z.B. Preisober- bzw. Untergrenzen) interessewahrend an den in dieser Execution Policy genannten Ausführungsplätzen zur Ausführung bringt. Darüber hinaus kann die Bank Aufträge auch außerhalb geregelter Märkte im Interbankenhandel ausführen. Hierbei stellt sie sicher, dass die Ausführungspreise der jeweiligen Marktlage entsprechen.

Section 3 Unterrichtung und sonstiges Reporting

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Hat die Bank im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze für Rechnung des Kunden einem anderen Marktteilnehmer einen Kauf- oder Verkaufsauftrag erteilt oder hat sie einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) beauftragt, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen, ist sie nicht verpflichtet zu überwachen, ob dieser Auftrag unmittelbar zur Ausführung gelangt ist. Eine derartige Verpflichtung der Bank wird auch nicht dadurch begründet, dass der Auftrag durch den anderen Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeführt wird.

Section 4 Überprüfung der Grundsätze

Ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl der Handelsplätze die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt, wird die Bank mindestens einmal jährlich überprüfen. Sollten sich innerhalb der üblichen Prüfungsintervalle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Handelsplätze keine Gültigkeit mehr besitzen bzw. hinsichtlich ihrer Gewichtung anders beurteilt werden müssen, wird die Bank zusätzliche Überprüfungen im Sinne von Satz 1 vornehmen. Über Änderungen bei der Auswahl und Festlegung der Handelsplätze wird die Bank den Kunden unverzüglich informieren. Diese Änderungen werden auch ohne Zustimmung des Kunden wirksam.

Section 5 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), gelten diese Ausführungsgrundsätze nur eingeschränkt. Bei einem Festpreisgeschäft kommt ein Kaufvertrag zwischen der Bank und dem Kunden zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. In diesen Fällen entfällt eine Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Bei der Berechnung des Preises wird die Bank sicherstellen, dass dieser der Marktlage entspricht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, für Kauf- oder Verkaufsaufträge in Section 2.2 genannten Finanzinstrumenten auch andere Ausführungsplätze zu wählen.

Diese Einschränkung gilt entsprechend, wenn die Bank mit Kunden oder Kunden untereinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z.B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.